Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 15/0582	

	28.10.2026
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Planung und Mobilität	zur Kenntnis	18.11.2026	

Betreff: Regionalplan Ruhr - Rechtsmittel - Sachstandsbericht - Neuaufstellung

Der Bericht der Regionalplanungsbehörde zum aktuellen Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit drei Urteilen vom 12.06.2026 hat das OVG NRW den Regionalplan Ruhr für unwirksam erklärt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen hat der RVR innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von einem Monat ab Zustellung der vollständigen schriftlichen Urteile am 24.08.2026 Beschwerden beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Die Nichtzulassungsbeschwerden wurden wiederum innerhalb eines weiteren Monats (am 22.09.2026) fristgerecht begründet. Das OVG NRW hat am 23.09.2026 mitgeteilt, den Beschwerden nicht abzuhelfen und den Vorgang ans Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

In ihrer Sondersitzung am 21.08.2026 hatte die Verbandsversammlung die Verwaltung bereits beauftragt, ein Neuaufstellungsverfahren des Regionalplans Ruhr vorzubereiten. Außerdem sollte parallel dazu zu geprüft werden, ob und in welchem Umfang die vom Oberverwaltungsgericht beanstandeten Punkte durch ein ergänzendes Verfahren nach § 11 Abs. 6 ROG, durch Teil- oder Änderungsverfahren oder andere rechtssichere Verfahrensschritte behoben werden können und ob sich hierdurch schneller eine Rechtssicherheit herstellen ließe als durch eine vollständige Neuaufstellung.

Unabhängig von den weiteren juristischen Schritten und dem Ausgang der Rechtsmittelverfahren hat die Regionalplanungsbehörde mit der Vorbereitung einer Neuaufstellung des Regionalplans begonnen. Infolgedessen hat die Regionalplanungsbehörde des RVR bereits zahlreiche Gespräche mit den jeweils zuständigen Fachbehörden geführt. Hierzu gehörten beispielsweise unterschiedliche Abteilungen des LANUK, die Landschaftsverbände und der Landesbetrieb Wald und Holz. Ziel ist es zeitnah aktualisierte Fachbeiträge zu erhalten und die Forderung des OVG NRW nach aktuellen

Tatsachengrundlagen bestmöglich zu erfüllen. Schon jetzt ist jedoch zu erkennen, dass die rechtzeitige Bereitstellung aller notwendigen Fachbeiträge eine erhebliche zeitliche Herausforderung darstellt. Diese sind jedoch notwendig, um einen Aufstellungsbeschluss im Oktober 2027 fassen zu können. Diesbezüglich laufen weitere Abstimmungsgespräche mit den Fachbehörden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Fachgutachten und der unten aufgeführten Verfahrensfragen wird gleichzeitig die Vergabe der Strategischen Umweltprüfung (SUP) vorbereitet. Parallel hierzu prüft die Regionalplanungsbehörde die grundsätzliche Verfahrensausrichtung des Neuaufstellungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob ein sachlicher Teilplan für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze möglich und sinnvoll ist. Hierzu steht ein abschließendes Ergebnis noch aus.

Hinsichtlich der Umsetzbarkeit eines ergänzenden Verfahrens zur Heilung der durch das OVG NRW mit Urteilen vom 12.06.2026 festgestellten Mängel des Regionalplans Ruhr hat die Regionalplanungsbehörde beim RVR die Voraussetzungen geprüft und rät im Ergebnis in Abstimmung mit dem MWIKE von einem ergänzenden Verfahren ab. Dies wird wie folgt begründet:

Das ergänzende Verfahren ist insbesondere geeignet, um formelle Fehler in späten Verfahrensstadien zu heilen. Materielle Fehler sind zwar grundsätzlich auch heilbar, allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen, die hier aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht vorliegen.
Grundsätzlich müssen in einem ergänzenden Verfahren alle vom OVG NRW benannten und zur Gesamtunwirksamkeit des Regionalplans Ruhr führenden formellen und materiellen Fehler behoben werden. Zudem ist eine Berücksichtigung der sonstigen, zwar nicht entscheidungserheblichen, aber ebenfalls durch das OVG NRW kritisierten Punkte (obiter dicta) sinnvoll, um den Plan möglichst rechtssicher zu gestalten.
Das ergänzende Verfahren müsste daher an dem Zeitpunkt bzw. Verfahrensschritt ansetzten, bei dem der erste Fehler aufgetreten ist. Dies wäre im Falle des Regionalplans Ruhr die erste Offenlagebekanntmachung aus dem Jahr 2018, welche die aus Sicht des OVG NRW unzulässige Einschränkung enthielt, dass handschriftliche Stellungnahmen nur in leserlichen Druckbuchstaben verfasst werden dürfen. Dementsprechend müsste das ergänzende Verfahren bereits mit der erneuten Bekanntmachung der ersten Offenlage beginnen, wodurch sämtliche nachfolgende Verfahrensschritte wiederholt werden müssten. Schon allein dadurch ist ein erheblicher Zeitgewinn nicht zu erwarten.

Zudem müsste nach Auffassung der Verwaltung der Plan zum damaligen Stand (2018) erneut ausgelegt werden, da es sich bei dem ergänzenden Verfahren um eine Art Wiedereinsetzung in den letzten fehlerfreien Verfahrensstand handelt. Gleichzeitig darf der Plan im Rahmen des ergänzenden Verfahrens in seiner Grundkonzeption nicht wesentlich verändert werden. Dies ist praktisch kaum umsetzbar, da der Regionalplan Ruhr zwischen der ersten Offenlage 2018 und dem Feststellungsbeschluss 2023 schon erhebliche Veränderungen erfahren hat.
Dabei müssten auch die vom OVG NRW festgestellten materiellen Fehler in dem ergänzenden Verfahren behoben werden. Dies macht eine erneute Abwägungsentscheidung erforderlich und wird wahrscheinlich zu einer veränderten Flächenkulisse der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) führen. Dies dürfte insgesamt den Kern der Abwägungsentscheidung betreffen und nicht mehr im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens möglich sein.

Darüber hinaus wäre es in einem ergänzenden Verfahren nicht möglich, die bisherigen Änderungen in den Regionalplan einzubeziehen, Änderungen an den Siedlungsbereichen aufgrund des bereits durchgeführten Siedlungsflächenmonitorings vorzunehmen oder einen sachlichen Teilplan BSAB auszugliedern. Gleichzeitig müsste der erforderliche erneute Feststellungsbeschluss die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt dieses Beschlusses zugrunde legen, wobei wiederum „aktuelle Tatsachengrundlagen“ zugrunde zu legen sind, um auch die diesbezüglich vom OVG NRW festgestellten Fehler zu beheben.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen[1]					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	**Lfd. HH-Jahr**	**2027**	**2028**	**2029**	**2030 ff.**
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen[1]					

[1] Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☐
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☒
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☐
 Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
André, Roman			
Akt.zeichen			

gez. Kuczera, Stefan